

Änderung der Festsetzungsverfügung vom 06.06.2006 der in der Stadt Oldenburg (Oldb) stattfindenden Wochenmärkte, Volksfeste und Spezialmärkte gem. § 69 der Gewerbeordnung

- 1.) Für die Durchführung des Lamberti-Markts 2021 wird die Festsetzung wie folgt geändert:

Marktplätze, Markttage, Öffnungszeiten

III. Spezialmarkt – Lamberti-Markt –

Markttage

Der Lamberti-Markt beginnt alljährlich am Dienstag vor dem 1. Advent und endet am 22. Dezember.

Der Lamberti-Markt 2021 beginnt ausnahmsweise bereits am 16.11.2021. Am 21.11.2021 (Totensonntag) wird der Lamberti-Markt nicht stattfinden. **Der Lamberti-Markt endet am 04.12.2021 mit dem Ende der Öffnungszeit.**

- 2.) Die sofortige Vollziehung wird angeordnet.

Begründung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Oldenburg hat in einem Umlaufverfahren am 03.12.2021 beschlossen, den Lamberti-Markt nach Ende der Marktzeit am 04.12.2021 zu beenden. Diese Entscheidung wurde aufgrund der Verschärfungen der Restriktionen, wie unter anderem das Einführen einer 2G+-Regelung, und dem damit verbundenen starken Besucherschwund getroffen. Unter diesen Voraussetzungen besteht keine Möglichkeit, den Markt noch zumutbar für allen Beteiligten durchzuführen.

Die Aufhebung der Festsetzungsverfügung des Lamberti-Markt 2021 ab dem 05.12.2021 erfolgt somit auf Beschluss des Verwaltungsausschusses.

Die Entscheidung, ob der Lamberti-Markt weiterhin durchgeführt wird, ist nicht mehr aufschiebbar, weil bei einer längeren Durchführung weiterer finanzieller Schaden für die Betreiberinnen und Betreiber sowie ein Imageschaden für den Markt entstehen würde.

Mit der Beendigung am Samstagabend soll aber den Marktteilnehmern die Möglichkeit gegeben werden, am umsatzstärksten Wochentag noch Ware zu veräußern und gleichzeitig soll den Bürgern noch einmal ein Marktbesuch ermöglicht werden. Die Aufhebung am Sonntag, den 05.12.2021, ist auch der Tatsache geschuldet, dass die Testkapazitäten aufgrund der fehlenden Arbeitgebertests und des geringeren Angebots der Testzentren ohnehin den Zugang zu den Bewirtungsbetrieben stark eingeschränkt.

Nach § 69 b Abs. 3 der Gewerbeordnung muss in diesem Fall die zuständige Behörde auf Antrag des Veranstalters die Festsetzung ändern.

Vorsorglich ist ihre sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO angeordnet, da eine Verzögerung unvermeidbar einen weiteren finanziellen Schaden für die Marktbesicker und ein Imageschaden für die Marke Lamberti-Markt verursachen würde.

Oldenburg, den 03.12.2021

Stadt Oldenburg (Oldb)
Der Oberbürgermeister

